

Verordnung

der Bundesregierung

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem und Ziel

Das nach der Außenwirtschaftsverordnung bestehende Verbot von Boykottklärungen ist in Bezug auf alle diejenigen Staaten zu beschränken, gegen die auf Ebene der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder auf nationaler Ebene Sanktionen verhängt sind.

Bei der außenwirtschaftsrechtlichen Prüfung von Unternehmenserwerben wird bei der sektorspezifischen Prüfung für alle Anteilserwerbe sowie bei der sektorübergreifenden Prüfung für Anteilserwerbe an Unternehmen, die im Bereich bestimmter ziviler sicherheitsrelevanter Infrastrukturen tätig sind, die Schwelle, ab der eine Prüfung möglich ist, abgesenkt, um der besonderen Sicherheitsrelevanz dieser Wirtschaftssektoren Rechnung zu tragen.

Mit den Beschlüssen (GASP) 2018/391 des Rates vom 12. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik sowie (GASP) 2018/1125 des Rates vom 10. August 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/740 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan wurden die bestehenden Ausnahmen vom Waffenembargo geändert.

Mit der Verordnung (EU) 2018/647 des Rates vom 26. April 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 über restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma wurden neue Verbote erlassen. Verstöße gegen diese Verbote sind von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu sanktionieren.

Zudem sind die 2017 vereinbarten Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter in nationales Außenwirtschaftsrecht umzusetzen.

Überdies soll eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Herstellungstechnologie für gelistete unbemannte Flugkörper eingeführt werden.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung sowie der Anlage 1 Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung (Ausfuhrliste).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit den Änderungen im Investitionsprüfungsrecht unterfallen Erwerbe von Anteilen an bestimmten verteidigungsrelevanten Unternehmen sowie an Unternehmen im Bereich bestimmter ziviler sicherheitsrelevanter Infrastrukturen zukünftig bereits ab einem Schwellenwert von 10 Prozent (statt bislang 25 Prozent) der Stimmrechte grundsätzlich der Investitionsprüfung. Hierdurch erhöht sich die Gesamtzahl der prüfungsrelevanten Erwerbsfälle. Die genaue Anzahl der zusätzlich erfassten Fälle ist derzeit nicht qualifiziert abschätzbar, weil diese Erwerbe bislang nicht meldepflichtig waren und zu diesem Bereich auch keine sonstigen Erfahrungswerte vorliegen.

Durch die Ausweitung der Ausnahmevorschrift vom Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik könnte der Wirtschaft neuer Erfüllungsaufwand entstehen. Im Lichte der Erfahrungen der vergangenen Jahre ist jedoch mit einer nur sehr geringen, nicht näher quantifizierbaren Anzahl von Anwendungsfällen zu rechnen.

Mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für Herstellungstechnologie für bestimmte unbemannte Flugkörper werden die nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 Außenwirtschaftsverordnung bestehenden Genehmigungspflichten ausgeweitet. Da von dem neu eingeführten Genehmigungserfordernis aktuell nur sehr wenige spezialisierte Unternehmen betroffen sind, dürfte der durch die Neuregelung veranlasste Mehraufwand nur wenige Einzelfälle umfassen und ist daher derzeit nicht abschätzbar.

Die Änderung von § 7, die Neufassung der Ausnahmeregelungen vom Waffenembargo gegen Südsudan, die Ergänzung der Bußgeldvorschriften sowie die Anpassung der Ausfuhrliste an die Änderungen des Wassenaar Arrangements bewirken keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein messbarer neuer Erfüllungsaufwand.

Insbesondere kann die genaue Anzahl der durch die Absenkung der Prüfschwelle zukünftig prüfungsrelevanten Erwerbsfälle nicht qualifiziert abgeschätzt werden, weil diese Erwerbe bislang nicht meldepflichtig waren und zu diesem Bereich auch keine sonstigen Erfahrungswerte vorliegen. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Die Anzahl der aus der Einführung einer Genehmigungspflicht für Herstellungstechnologie resultierenden Antragsverfahren kann ebenfalls nicht belastbar abgeschätzt werden, da derartige Ausfuhren bislang nicht genehmigungspflichtig sind.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung der Bundesregierung

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom ...

Es verordnen auf Grund:

- des § 4 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 und mit § 5 Absatz 1 bis 3 und des § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1, jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) die Bundesregierung,
- des § 4 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und mit § 12 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), von denen § 12 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 297 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen und
- des § 19 Absatz 4 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), der durch Artikel 297 Nummer 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2017 (BANz AT 20.12.2017 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 60 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 60a Stimmrechtsanteile“.

2. Dem § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für eine Erklärung, die abgegeben wird, um den Anforderungen einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme eines Staates gegen einen anderen Staat zu genügen, gegen den auch

1. der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
2. der Rat der Europäischen Union im Rahmen des Kapitels 2 des Vertrags über die Europäische Union oder
3. die Bundesrepublik Deutschland

wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.“

3. § 55 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. ein Unternehmen der Medienwirtschaft ist, das mittels Rundfunk, Telemedien oder Druckerzeugnissen zur öffentlichen Meinungsbildung beiträgt und sich durch besondere Aktualität und Breitenwirkung auszeichnet.“

4. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der unmittelbare oder mittelbare Stimmrechtsanteil des Erwerbers an dem inländischen Unternehmen muss nach dem Erwerb der Beteiligung

1. an einem in § 55 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Unternehmen 10 Prozent der Stimmrechte,
 2. an einem sonstigen Unternehmen 25 Prozent der Stimmrechte
- erreichen oder überschreiten.“

b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. an denen der Erwerber

- a) in einem Fall des Absatzes 1 Nummer 1 mindestens den dort genannten Anteil oder
 - b) in einem Fall des Absatzes 1 Nummer 2 mindestens den dort genannten Anteil
- der Stimmrechte hält oder“.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Fall des Erwerbs einer mittelbaren Beteiligung beträgt der Stimmrechtsanteil des Erwerbers an dem inländischen Unternehmen

1. in einem Fall des Absatzes 1 Nummer 1 mindestens den dort genannten Anteil oder
2. in einem Fall des Absatzes 1 Nummer 2 mindestens den dort genannten Anteil,

wenn der Erwerber und der jeweilige Zwischengesellschafter unter entsprechender Anwendung der Zurechnungsgrundsätze nach Absatz 2 mindestens den nach Nummer 1 oder Nummer 2 maßgeblichen Anteil der Stimmrechte an der jeweiligen Tochtergesellschaft halten.“

5. In § 60 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 60a“ ersetzt.

6. Nach § 60 wird der folgende § 60a eingefügt:

Stimmrechtsanteile

(1) Der unmittelbare oder mittelbare Stimmrechtsanteil des Erwerbers an dem inländischen Unternehmen muss nach dem Erwerb 10 Prozent der Stimmrechte erreichen oder überschreiten.

(2) Bei der Berechnung der Stimmrechtsanteile sind dem Erwerber die Stimmrechte Dritter an dem inländischen Unternehmen zuzurechnen,

1. an denen der Erwerber mindestens 10 Prozent der Stimmrechte hält, oder
2. mit denen der Erwerber eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausübung von Stimmrechten abgeschlossen hat.

(3) Im Fall des Erwerbs einer mittelbaren Beteiligung beträgt der Stimmrechtsanteil des Erwerbers an dem inländischen Unternehmen mindestens 10 Prozent, wenn der Erwerber und der jeweilige Zwischengesellschafter unter entsprechender Anwendung der Zurechnungsgrundsätze nach Absatz 2 mindestens 10 Prozent der Stimmrechte an der jeweiligen Tochtergesellschaft halten.“

7. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 18“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 17“ ersetzt.

b) Absatz 14a wird wie folgt gefasst:

„(14a) Absatz 1 gilt in Bezug auf Südsudan für

1. Güter, die ausschließlich für die Unterstützung des Personals der Vereinten Nationen, einschließlich der Mission der vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) und der Interim-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) oder zur Nutzung durch sie bestimmt sind,
2. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind,
3. Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern, humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie zugehörigem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Südsudan ausgeführt wird,
4. Güter, die vorübergehend von den Truppen eines Staates nach Südsudan ausgeführt werden, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, den Schutz oder die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er die konsularische Verantwortung in Südsudan hat, zu erleichtern,
5. Güter für den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union oder zu seiner Unterstützung, die ausschließlich für regionale Einsätze gegen die Widerstandsbewegung des Herrn bestimmt sind,

6. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensabkommens bestimmt sind, und
 7. den sonstigen Verkauf oder die sonstige Lieferung von Gütern.“
- c) Absatz 17 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „(MINUSCA)“ werden das Komma und die Wörter „des Regionalen Einsatzverbandes der Afrikanischen Union (AU-RTF)“ gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Truppen“ werden die Wörter „sowie der Truppen anderer Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen“ eingefügt.
8. In § 81 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „§ 59 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 59 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.
 9. In § 82 Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. Artikel 4h Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates vom 2. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1117 (ABl. L 204 vom 13.8.2018, S. 9) geändert worden ist,“.
 10. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das in § 7 AWV statuierte umfassende Verbot von Boykotterklärungen ist einzuschränken. Eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland ist nicht zu befürchten, wenn Inländer Sanktionen eines Staates gegen einen anderen Staat befolgen, gegen den auch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Bundesrepublik Deutschland Sanktionen verhängt haben. Denn in diesen Fällen werden die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu dem betroffenen Staat ohnehin bereits durch die in Deutschland geltenden Sanktionen belastet. Daher wird künftig die Anwendbarkeit des Verbots von Boykotterklärungen in Bezug auf alle diejenigen Staaten ausgeschlossen, gegen die die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen verhängt haben. Dies wird angesichts einer stetig wachsenden Komplexität der weltweit verhängten Sanktionen auch die praktische Handhabe des Verbots von Boykotterklärungen, insbesondere für in Deutschland tätige Unternehmen, erleichtern. Auf einen politischen Gleichklang zwischen den in Deutschland geltenden Sanktionen und den ausländischen Sanktionen - etwa vergleichbare außenpolitische Gründe für die Verhängung - kommt es dabei nicht an. Ebenso wenig muss es eine inhaltliche Schnittmenge geben, beispielsweise in dem Sinne, dass jeweils sektorale Beschränkungen erlassen, dieselben Wirtschaftssektoren erfasst oder identische Personen gelistet sind. Der Begriff der „wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme ... gegen einen anderen Staat“ im Sinne von § 7 Satz 2 AWV umfasst sämtliche Verbote, Gebote und Beschränkungen, einschließlich Waffenembargos und Finanzsanktionen, sowie sonstige Maßnahmen, die in den einschlägigen Sanktionsrechtsakten der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland gegen einen Staat enthalten sind. Richten sich die Sanktionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland nicht gegen einen anderen Staat als solchen, sondern sind angesichts der Lage in einem bestimmten Staat ausschließlich gegen bestimmte gelistete Personen oder Einrichtungen verhängt worden, stellen diese Listungen keine wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen gegen einen anderen Staat im Sinne von § 7 Satz 2 AWV dar. Das Verbot von Boykotterklärungen bleibt in diesen Fällen anwendbar. Ebenso bleibt das Verbot weiter in Bezug auf alle diejenigen Staaten anwendbar, gegen die keine Sanktionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland existieren. Die ablehnende Haltung der Bundesregierung im Hinblick auf extraterritoriale Rechtsakte anderer Staaten wird durch die Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 7 AWV nicht in Frage gestellt: Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1100 der Kommission vom 6. Juni 2018 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. L 199 I vom 7.8.2018, S.1) wird die Verordnung (EG) Nr. 2271/96, die in der Vergangenheit nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung gekommen ist, „aktiviert“. Damit wird § 7 AWV künftig nicht mehr als „Symbol“ gegen US-Sanktionen benötigt und es entfällt die Notwendigkeit, deutsche Unternehmen zusätzlichen Restriktionen zu unterwerfen.

Nach derzeitigem Recht können Erwerbsvorgänge im Hinblick auf eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geprüft werden, wenn der Erwerber ein inländisches Unternehmen oder eine unmittelbare/mittelbare Beteiligung an einem inländischen Unternehmen erwirbt, welche ihm die Kontrolle über mindestens 25 Prozent der Stimmrechte sichert (Prüfeintrittsschwelle). Hintergrund dieser Regelung ist, dass ein Anteilseigner mit

Sperrminorität bestimmenden Einfluss auf die Geschäftsführung hat, weil er Maßnahmen der Stimmrechtsmehrheit verhindern kann. Einzelfälle haben aber gezeigt, dass Prüfbefugnisse auch unterhalb dieser Schwelle bestehen kann. In vielen Konstellationen ist eine Einflussnahme auch bei geringeren Beteiligungen möglich. Direktinvestitionen, die durch ein langfristiges Interesse und den Kontrollanspruch des Investors gekennzeichnet sind, liegen nach der Benchmark-Definition der OECD (2008) in der Regel vor, wenn sich der Erwerber mit mindestens 10 Prozent am Unternehmen beteiligt. Geboten ist eine Absenkung der Prüfeintrittsschwelle von derzeit 25 Prozent auf 10 Prozent insbesondere bei besonders verteidigungsrelevanten Unternehmen sowie bei Beteiligungserwerben an Unternehmen, die bestimmte, besonders sicherheitsrelevante zivile Infrastrukturen betreiben oder Leistungen im Umfeld solcher Infrastrukturen erbringen. Bestimmte Unternehmen der Medienwirtschaft, die mittels Rundfunk, Telemedien oder Druckerzeugnissen zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen und sich durch besondere Aktualität und Breitenwirkung auszeichnen, werden neu in den Kreis dieser Unternehmen aufgenommen. Eine Absenkung der Prüfeintrittsschwelle auf 10 Prozent führt zu einer Ausweitung der bestehenden Meldepflicht.

Mit den Beschlüssen (GASP) 2018/391 des Rates vom 12. März 2018 (ABl. L 69 vom 13.3.2018, S. 46) und (GASP) 2018/1125 des Rates vom 10. August 2018 (ABl. L 204 vom 13.8.2018, S. 48) sind die Ausnahmeregelungen betreffend das Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik und gegen Südsudan geändert worden. Diese Änderungen sind innerstaatlich im Außenwirtschaftsrecht umzusetzen.

Mit der Verordnung (EU) 2018/647 des Rates vom 26. April 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 über restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma (ABl. L 108 vom 27.4.2018, S.1) hat der Rat der Europäischen Union neue Sanktionen gegen Myanmar/Birma beschlossen, darunter das Verbot der Erfüllung von Ansprüchen, die von Personen geltend gemacht werden, die Finanzsanktionen unterliegen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 verpflichtet, Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, zu erlassen. Daher sind die in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bestehenden Regelungen zur Bußgeldbewehrung um eine neue Verbotsvorschrift zu ergänzen.

Außerdem sind die im Jahr 2017 vereinbarten Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter in der nationalen Ausfuhrliste zu berücksichtigen.

Mit der Zwölften Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung soll zudem eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Technologie, welche für die Herstellung von kleineren und mittelgroßen unbemannten Flugkörpern (UAV - Unmanned Aerial Vehicle) geeignet ist, eingeführt werden. Für UAV mit einer Reichweite von mehr als 300 km besteht bereits auf Grundlage der EG-Dual-use-Verordnung ein Genehmigungserfordernis. Herstellungstechnologie für kleinere und mittelgroße UAV dagegen ist bisher nicht von der Genehmigungspflicht erfasst. Dies erscheint in Anbetracht der fortschreitenden technischen Entwicklung, insbesondere der fortschreitenden Miniaturisierung nicht mehr gerechtfertigt. Nationale Ausfuhrbeschränkungen sind gemäß der Öffnungsklausel in Artikel 8 der EG-Dual-use-Verordnung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen zulässig. Die strategische Bedeutung von UAV sowohl im militärischen oder terroristischen Einsatz als auch zu Zwecken der privaten bzw. öffentlichen Überwachung nimmt stetig zu. Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende nationale Listung der Technologie gerechtfertigt. Die Bundesregierung wird sich für eine internationale Listung der UAV-Herstellungstechnologie im Wassenaar Abkommen einsetzen, um ein level-playing-field für die betroffenen Unternehmen herzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Einschränkung des Geltungsbereichs von § 7 AWV. Änderung der Vorschriften zur Prüfung von Unternehmenserwerben in den §§ 55, 56, 60 und 60a (neu) AWV sowie Änderung der Ausnahmen vom Waffenembargo in § 76 AWV und Ergänzung der Vorschriften zur Bußgeldbewehrung in § 82 AWV. Außerdem Anpassung der Ausfuhrliste; dies erfolgt aus Gründen der Vereinfachung in Form einer Neufassung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar; sie dient insbesondere der Umsetzung der aus EU-Recht resultierenden Verpflichtungen.

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung bewirkt keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 der Bundesregierung von Januar 2017 und bezieht sich insbesondere auf die Managementregel 12, da die Regelungen in der Verordnung im Sinne von verantwortungsvollem Regierungshandeln getroffen werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden durch die Verordnung nicht berührt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit den Änderungen im Investitionsprüfungsrecht unterfallen Erwerbe von Anteilen an bestimmten besonders verteidigungsrelevanten Unternehmen sowie an Unternehmen, die im Bereich bestimmter, besonders sicherheitsrelevanter ziviler Infrastrukturen tätig sind, zukünftig bereits ab einem Schwellenwert von 10 Prozent (statt bislang 25 Prozent) der Stimmrechte grundsätzlich der Investitionsprüfung. Hierdurch erhöht sich die Gesamtzahl der prüfungsrelevanten Erwerbsfälle. Die genaue Anzahl der zusätzlich erfassten Fälle ist derzeit nicht qualifiziert abschätzbar, weil diese Erwerbe bislang nicht meldepflichtig waren und zu diesem Bereich auch keine sonstigen Erfahrungswerte vorliegen.

Der Wirtschaft könnte durch die Ausweitung der Ausnahmevorschrift vom Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik neuer Erfüllungsaufwand entstehen, da nunmehr Rüstungsgüter an Truppen von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, an die eine Lieferung bislang verboten war, unter der Voraussetzung der Beantragung und Erteilung einer Genehmigung ausgeführt werden können. Im Einzelfall bedingt der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) das Ausfüllen eines elektronischen Formulars, die Vorlage der beim Antragsteller bereits vorhandenen technischen Unterlagen zum auszuführenden Gut sowie die Vorlage einer Endverbleibserklärung des ausländischen Kunden. Im Einzelfall wird ein Aufwand von etwa 3,5 Stunden angenommen. Im Lichte der Erfahrungen der vergangenen Jahre (bisher durchschnittlich drei bis vier Ausfuhren von Rüstungsgütern pro Jahr in die Zentralafrikanische Republik) ist mit einer nur sehr geringen, nicht näher quantifizierbaren Anzahl von Anwendungsfällen zu rechnen.

Mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für Herstellungstechnologie für bestimmte unbemannte Flugkörper werden die nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 Außenwirtschaftsverordnung bestehenden Genehmigungspflichten ausgeweitet. Da von dem neu eingeführten Genehmigungserfordernis aktuell nur sehr wenige spezialisierte Unternehmen betroffen sind, dürfte der durch die Neuregelung verursachte Mehraufwand nur wenige Einzelfälle umfassen und ist daher derzeit nicht abschätzbar. In den Fällen, die künftig der Genehmigungspflicht unterliegen, müsste das betreffende Unternehmen eine Ausfuhrgenehmigung beim BAFA beantragen. Für das Ausfüllen des elektronischen Formulars sowie Einreichung der erforderlichen technischen Unterlagen wird im Einzelfall von einem Aufwand von etwa 3,5 Stunden ausgegangen.

Die Änderung von § 7, die Neufassung der Ausnahmeregelungen vom Waffenembargo gegen Südsudan, die Ergänzung der Bußgeldvorschriften sowie die Anpassung der Ausfuhrliste an die Änderungen des Wassenaar Arrangements bewirken keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein messbarer neuer Erfüllungsaufwand.

Insbesondere kann die genaue Anzahl der durch die Absenkung der Prüfschwelle zukünftig prüfungsrelevanten Erwerbsfälle nicht qualifiziert abgeschätzt werden, da diese Erwerbe bislang nicht meldepflichtig waren und zu diesem Bereich auch keine sonstigen Erfahrungswerte vorliegen. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Die Anzahl der aus der Einführung einer Genehmigungspflicht für Herstellungstechnologie resultierenden Antragsverfahren kann ebenfalls nicht belastbar abgeschätzt werden, da derartige Ausfuhren bislang nicht genehmigungspflichtig sind.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Verordnung keine sonstigen direkten Kostenbelastungen oder -entlastungen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Verordnung enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezielle Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Verordnung ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Anwendung der §§ 56 und 60a AWV ist durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Hinblick auf die Wirksamkeit und den Aufwand der Regelung zu evaluieren. Der Evaluierungszeitraum beginnt mit dem ersten Tag nach Verkündung dieser Verordnung und beträgt 18 Monate.

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, sodass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird ein neuer § 60a AWV zur Definition der Stimmrechtsanteile bei der sektorspezifischen Prüfung von Unternehmenserwerben ergänzt.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung von § 7 AWV wird das umfassende Verbot von Boykotterklärungen eingeschränkt. Künftig ist die Anwendbarkeit des Boykottverbotes in Bezug auf alle diejenigen Staaten ausgeschlossen, gegen die auch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Bundesrepublik Deutschland Sanktionen verhängt haben.

Zu Nummer 3

Mit der Ergänzung von § 55 Absatz 1 Satz 2 AWV werden bestimmte Unternehmen der Medienwirtschaft in die Liste der besonders sicherheitsrelevanten Unternehmen aufgenommen. Die Pressefreiheit, die Freiheit der Berichterstattung und die Pluralität der Medien sind Fundament der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und stehen daher unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Der Medienbereich sieht sich erhöhtem Druck auf die eigene Unabhängigkeit durch Versuche ausländischer Beeinflussung im Rahmen vielgestaltiger, hybrider Bedrohungen ausgesetzt. Dazu zählt insbesondere die Nutzung von deutschen Medienorganen, die (teilweise) durch ausländische Investoren übernommen werden, für Zwecke der Desinformation. Eine Einflussnahme auf bzw. die Einschränkung der Pressefreiheit, die Freiheit der Berichterstattung und die Pluralität der Medien kann negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Regierung haben und die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Die Klassifizierung bestimmter Unternehmen der Medienbranche als besonders sicherheitsrelevante Unternehmen ist daher angezeigt.

Zu Nummer 4, Nummer 5 und Nummer 6

Mit der Änderung von § 56 Absatz 1 und § 60 Absatz 1 sowie Ergänzung von § 60a AWV wird der Anwendungsbereich der sektorspezifischen Prüfung auf Anteilserwerbe ausgedehnt, durch die der Erwerber Kontrolle über mindestens 10 Prozent (bisher: mindestens 25 Prozent) der Stimmrechte erlangt. Gleiches gilt insoweit für den Anwendungsbereich der sektorübergreifenden Prüfung, als Anteile an inländischen Unternehmen erworben werden, die im Bereich bestimmter, besonders sicherheitsrelevanter ziviler Infrastrukturen tätig sind. Dadurch greifen die Rechtsfolgen nach § 55 Absatz 1 und 4 AWV, nach § 60 Absatz 1 und 3 AWV sowie nach § 15 Absatz 2 und 3 AWG in den genannten Fällen zukünftig grundsätzlich bereits ab einem Anteilserwerb von 10 Prozent.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Mit der Änderung in § 76 Absatz 1 AWV erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Mit der Änderung von § 76 Absatz 13 AWV (neu) werden die durch den Beschluss (GASP) 2018/1125 des Rates vom 10. August 2018 (ABl. L 204 vom 13.8.2018, S. 48) neu gefassten Ausnahmeregelungen vom Waffenembargo gegen Südsudan umgesetzt. Diese Neufassung ist erforderlich geworden, um die auf Ebene der Europäischen Union bisher bestehenden Embargoregelungen an das von den Vereinten Nationen am 13. Juli 2018 beschlossene Waffenembargo gegen Südsudan und die damit einhergehenden Regelungen anzupassen.

Zu Nummer 7 Buchstabe c

Mit der Änderung von § 76 Absatz 17 AWV wird die im Beschluss (GASP) 2018/391 des Rates vom 12. März 2018 (ABl. L 69 vom 13.3.2018, S. 46) enthaltene Ausweitung der Ausnahmeregelungen vom EU-Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik umgesetzt. Danach fallen unter die Ausnahme vom EU-Waffenembargo künftig auch Lieferungen an Truppen anderer Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die in die Zentralafrikanische Republik entsandt worden sind.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung von § 81 Absatz 1 Nummer 6 AWV wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Nummer 9

Mit der Ergänzung von Nummer 5a in § 82 Absatz 1 AWV werden Verstöße gegen das in der Verordnung (EU) 2018/647 des Rates vom 26. April 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 über restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma (ABl. L 108 vom 27.4.2018, S. 1) enthaltene Erfüllungsverbot bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 10

Die Güterliste für konventionelle Rüstungsgüter des internationalen Wassenaar Arrangements wird jährlich unter Berücksichtigung von technologischen und sicherheitsrelevanten Entwicklungen auf Aktualisierungsbedarf überprüft. Die im Jahr 2017 aufgrund dieser Prüfung vereinbarten Änderungen der Güterliste werden mit der Änderung der Ausfuhrliste umgesetzt. Damit wird gleichzeitig dem sich aus der entsprechenden Anpassung der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ergebenden Umsetzungserfordernis Rechnung getragen.

Außerdem wird Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste um Herstellungstechnologie, die für kleinere und mittelgroße unbemannte Flugkörper (UAV) geeignet ist, ergänzt. Damit wird künftig eine umfassende Kontrolle der Ausfuhr von Herstellungstechnologie für alle Arten von UAV, unabhängig von deren Größe und Reichweite, ermöglicht. Nach der Öffnungsklausel in Artikel 8 der EG-Dual-use-Verordnung sind nationale Ausfuhrbeschränkungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen zulässig, wenn mangels unionsrechtlicher Regelungen eine Regelungslücke besteht.

Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

